



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST****GÖD**

Bundessektion Landesverteidigung

1010 Wien, Franz Josefs Kai 7-9, Telefon 5127464

*Dr. H. Schmid*

An das  
 Bundesministerium für Landes-  
 verteidigung  
 Sektion I  
 BAG 3  
 Dampfschiffstraße 2  
 1030 WIEN

Betreff: GESETZENTWURF  
 Z: 403-9/88 -Ge 9/88  
 Datum: 2. FEB. 1989  
 Verteilt: 8.2.89 J.

Unser Zeichen – bitte anführen

403-9/88

Ihr Zeichen

Wien, 01. Februar 1989

GZ 10 044/96-1.14/88

Betreff: Entw./Novelle zum Heeres-  
 disziplinargesetz 1985  
 Stellungnahme

Zu dem vom BMLV im Wege des GÖD übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes wird in offener Frist im Wege des allgemeinen Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung bezogen:

1. Die Verjährungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 1 HDG ist von einem Jahr auf sechs Monate zu reduzieren.
2. Die Verjährungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 2 leg.cit ist vom drei Jahren auf ein Jahr zu reduzieren.
3. Die Tilgungsfrist von Disziplinarstrafen (§ 8 Abs. 2 leg.cit.) ist zeitlich differenziert festzulegen und zwar der Verweis nach sechs Monaten, die Geldbuße nach einem Jahr und die Geldstrafe - sowie wie jetzt - nach drei Jahren.
4. Beim Katalog der Disziplinarbehörden (§ 12 HDG) ist der Einheitskommandant zu streichen, sodaß im Kommandantenverfahren immer der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarbehörde 1. Instanz ist. Dadurch soll erreicht werden
  - a) die Befreiung der Kompanie vom Vollzug des HDG,
  - b) die Trennung von "Ankläger" und "Richter",
  - c) die Übertragung des Vollzuges des HDG auf Ebenen, die vom Alter und von der Ausbildung her dafür besser geeignet sind.

- 2 -

5. Der Rechtsanwalt ist auch im Kommandantenverfahren als Verteidiger zuzulassen (§ 29 HDG).
6. Die Bestimmungen über die Dienstenthebung (§ 40 HDG) sind in Verbindung mit anderen wehrrechtlichen Vorschriften so zu adaptieren, daß sie auch auf den GWD anwendbar sind.
7. Die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft wird abgelehnt; auf eine mögliche Verletzung des Gleichheitssatzes bei der Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes (Geldstrafe) wird hingewiesen.
8. Wird im Kommandantenverfahren gegen eine mündlich erlassene Disziplinarverfügung bzw. Disziplinarerkenntnis ein Rechtsmittel ergriffen, so ist diese Disziplinarverfügung bzw. Disziplinarerkenntnis schriftlich zu erlassen (§§ 60 und 61 HDG).
9. Mit den Einsatzbestimmungen (§ 80 HDG) wäre für die Besonderheiten des Einsatzes jedoch nicht für Übungen im Frieden vorzusorgen.
10. Für den Fall eines Freispruches im Disziplinarverfahren ist die Kostenfrage analog zu Strafprozeßordnung 1975 zu regeln (siehe § 393a StPO).
11. Das Bundes-Personalvertretungsgesetz ist so zu novellieren, daß die beabsichtigte Einleitung des Disziplinarverfahrens im Kommandantenverfahren sowie dessen Ausgang dem Dienststellausschuß mitgeteilt wird.

Es wird beantragt, diese Änderungsvorschläge in der Novelle zum HDG zu berücksichtigen.

Gleichzeitig wird auf das Schreiben des ZA/BMLV vom 09.01.1989, Zl. 10.345/48-9/88, an den Herrn Bundesminister, in welchem schon vor dem Begutachtungsverfahren gleichlautend Stellung bezogen wurde (Beilage 1) hingewiesen.

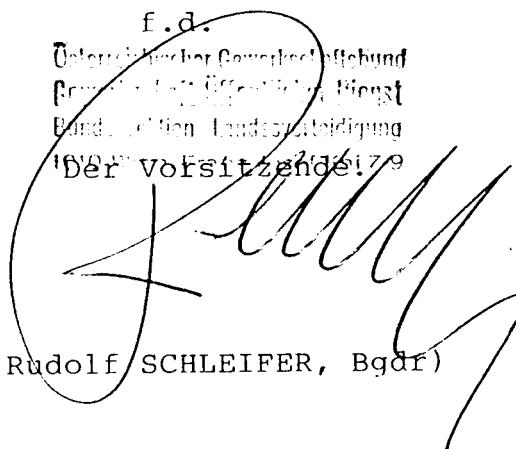
Nach wie vor ist auch die im Schreiben der Gewerkschaft Öffentlicher

- 3 -

Dienst, Bundessektion Landesverteidigung vom 03.11.1988, Zahl 403-2/88 an den Herrn Bundesminister gerichtete Stellungnahme (Beilage 2) als aufrecht anzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Abschriften der vorliegenden Stellungnahme übermittelt.

Beilage - 2 -

f.d.  
Unterschrift des Generaldirektors  
Bundesamt für Landesverteidigung  
Bundesamt für Landesverteidigung  
Der Vorsitzende 1979  
  
(Rudolf SCHLEIFER, Bdör)

Verteiler:

BM Dr. LICHAL, m.d.E.u.K.

Präsidium GÖD, m.d.E.u.K.

MinR Dr. WEIHS, Chef KBM, m.d.E.u.K

Kmsr Dr. SPINDELECKER, Sekr BM, m.d.B.u.K.

*Beilage A***BUNDESMINISTERIUM FÜR  
LANDESVERTEIDIGUNG****ZENTRALAUSSCHUSS****1010 WIEN, FRANZ JOSEFS-KAI 7-9****ZA Zl. 10.345/48-9/88****Wien, am 09.01.1989**

Herrn  
Dr Robert LICHAL  
Bundesminister für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1030 WIEN

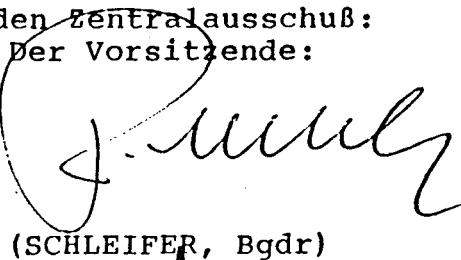
Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Landesverteidigung hat in seiner Sitzung am 13. und 14. Dezember 1988 beschlossen, dem von der Bundessektion Landesverteidigung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erarbeiteten Forderungskatalog betreffend die bevorstehende Novellierung des HDG, zuzustimmen.

Es wird ersucht, die vorliegenden Änderungsvorschläge aufzugreifen und bereits im Ressortentwurf zu berücksichtigen.

1 Beilage

Für den Zentralausschuß:  
Der Vorsitzende:

  
(SCHLEIFER, Bgdr)

PERSONALVERTHEIUNG
- ZENTRALAUSSCHUß -
Eing. 13. Luf. 100
ZL 47-6188 —
Blg.

Zentralausschuß der  
Personalvertretung  
beim BMLV  
Unterausschuß für  
HDG-Angelegenheiten

WIEN, 12. Dezember 1988

Novellierung des HDG 1985;  
Forderungskatalog

### Zentralausschuß

Der Unterausschuß für HDG-Angelegenheiten legt mit einstimmigem Beschuß den folgenden Forderungskatalog die Novellierung des HDG 85 betreffend zur Beschlußfassung durch den Zentralausschuß vor:

1. Die Verjährungsfrist gemäß § 3 Abs.1 Zi.1 HDG wäre von einem Jahr auf sechs Monate zu reduzieren.
2. Die Verjährungsfrist gemäß § 3 Abs.1 Zi.2 leg.cit. wäre von drei Jahren auf 1 Jahr zu reduzieren.
3. Die Tilgungsfrist von Disziplinarstrafen (§ 8 Abs.2 leg.cit.) wäre zeitlich differenziert festzulegen und zwar der Verweis nach sechs Monaten, die Geldbuße nach einem Jahr und die Geldstrafe - so wie jetzt - nach drei Jahren.
4. Beim Katalog der Disziplinarbehörden (§ 12 HDG) wäre der Einheitskommandant zu streichen, sodaß im Kommandantenverfahren immer der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarbehörde 1. Instanz ist. Dadurch soll erreicht werden:
  - a) die Befreiung der Kompanie vom Vollzug des HDG,
  - b) die Trennung von "Ankläger" und "Richter",
  - c) die Übertragung des Vollzuges des HDG auf Ebenen, die vom Alter und von der Ausbildung her dafür besser geeignet sind.
5. Der Rechtsanwalt wäre auch im Kommandantenverfahren als Verteidiger zuzulassen (§ 29 HDG).

6. Die Bestimmungen über die Dienstenthebung (§ 40 HDG) wären in Verbindung mit anderen wehrrechtlichen Vorschriften so zu adaptieren, daß sie auch auf den GWD anwendbar sind.
7. Die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft wäre abzulehnen; auf eine mögliche Verletzung des Gleichheitssatzes bei der Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes (Geldstrafe) wäre hinzuweisen.
8. Wird im Kommandantenverfahren gegen eine mündlich erlassene Disziplinarverfügung bzw. Disziplinarerkenntnis ein Rechtsmittel ergriffen, so wäre diese Disziplinarverfügung bzw. Disziplinarerkenntnis schriftlich zu erlassen (§§ 60 und 61 HDG).
9. Mit den Einsatzbestimmungen (§ 80 HDG) wäre für die Besonderheiten des Einsatzes jedoch nicht für Übungen im Frieden vorzusorgen.
10. Für den Fall eines Freispruches im Disziplinarverfahren wäre die Kostenfrage analog zur Strafprozeßordnung 1975 zu regeln (siehe § 393a StPO).
11. Das Bundes-Personalvertretungsgesetz wäre so zu novellieren, daß die beabsichtigte Einleitung des Disziplinarverfahrens im Kommandantenverfahren sowie dessen Ausgang dem Dienststellenausschuß mitgeteilt wird.

Der Vorsitzende:

(MAIS, R)

ZA Sitzg.	ZA-Obm.	1. Stv	2. Stv	Schrift.	Kzl St.
Ablage					



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# **GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

Bundessektion Landesverteidigung

1010 Wien, Franz Josefs Kai 7-9, Telefon 5127 464

Herrn

Bundesminister  
Dr. Robert LICHAL

Dampfschiffstraße 2  
1030 WIEN

Unser Zeichen – bitte anführen 403-2/88

Ihr Zeichen

Wien, 03. November 1988

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Bundessektion Landesverteidigung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im ÖGB nimmt mit einstimmigem Beschuß vom heutigen Tage zu dem erst am 17. Oktober 1988 eingelangten Ressortentwurf der Novelle zum Heeresdisziplinar-gesetz 1985, BGBl. Nr. 294, wie folgt Stellung:

### 1. Grundsätzliche Erwägungen:

- 1.1 Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Schreiben vom 11. Februar 1988 dem Vorsitzenden der Bundessektion Landesverteidigung mitgeteilt, daß er die zuständige Sektion II anweisen werde, entsprechende Vorschläge mit der Bundessektion Landesverteidigung zu verhandeln; diese Verhandlungen haben nie stattgefunden.
- 1.2 Die Bundessektion Landesverteidigung weist Behauptungen, wonach die Gewerkschaft dem Ressortentwurf zugestimmt habe, als unwahr zurück.
- 1.3 Die Bundessektion Landesverteidigung fordert den Bundesminister für Landesverteidigung nachdrücklich auf, dem Märchen vom Totalverweigerer, dem man anders nicht beikommen könne, keinen Glauben mehr zu schenken und die Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft sofort aus dem Ressort-entwurf eliminieren lassen zu wollen. Dem Totalverweigerer stünde gemäß § 62 Abs. 1 HDG auch weiterhin die dreitägige Berufungsfrist zur Verfügung - drei lange Tage zur Untergrabung der Disziplin seiner

Kameraden, ohne daß auch weiterhin eine gesetzliche Handhabe bestünde, ihn während dieses Zeitraumes zu verwahren! Die vorzeitige Entlassung wäre auch nach der HDG-Novelle der (militärischen) Weisheit letzter Schluß .....

## 2. Stellungnahme im einzelnen

- 2.1 Obwohl der heutige Leiter der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen, Ministerial Dr. SCHWABL, als ehemaliges Mitglied des HDG-Unterausschusses des Zentralausschusses beim BMLV mit den Forderungen von Personalvertretung und Gewerkschaft für diese HDG-Novelle bestens vertraut ist, fehlt im vorliegenden Ressortentwurf
- die Anwendungsnorm für die Ziffern 4 und 5 des Absatzes 1 des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 ("Befangenheit von Verwaltungsorganen"),
  - eine dem § 132 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, adäquate Norm, wonach die Disziplinarkommission im Falles eines im Kommandantenverfahrens in I. Instanz gegen eine Berufsmilitärperson verhängten Disziplinarerkenntnisses oder Disziplinarverfügung, das mit Rechtsmittel bekämpft wird, zu entscheiden hat, ob ein Kommissionsverfahren einzuleiten ist,
  - eine den § 9 Abs. 3 lit. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, ergänzende Norm, wonach auch jede beabsichtigte Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Kommandantenverfahren gegen eine Berufsmilitärperson dem Dienststellenausschuß schriftlich mitzuteilen ist,
  - eine den § 8 Abs. 2 HDG ergänzende Norm, wonach Führungsblätter, in denen die Disziplinarstrafe der Verwarnung festgehalten wurde, nach Ablauf von sechs Monaten ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses zu vernichten sind.
- 2.2 Der Totalverweigerungsproblematik wäre durch die Anwendung der Festnahmebestimmung des § 502 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, sowie durch die Ergänzung des § 54 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, um einen weitern gerichtlich strafbaren Tatbestand, der auf dieses spezielle Tatbild und die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes abstellen müßte, in Verbindung mit dem Instrument der vorzeitigen Entlassung zu begegnen. Es spräche jedoch einem demo-

- 3 -

kratischen Rechtsstaat des Jahres 1988 Hohn, wollte man die rechts-politische Zielsetzung der Minimierung der Freiheitsstrafen im Verwaltungsrecht durch die Aufrechterhaltung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft und Ausdehnung ihrer Anwendbarkeit auf einen neuen Personenkreis, der rund 160.000 Personen (alle TÜ-, BTÜ- und KÜ-Pflichtigen, freiwillig Waffenübenden, Zeitsoldaten sowie Berufsmilitärpersonen) umfaßt, konterkarieren.

- 2.3 Das HDG würde sich hinsichtlich der Berufsmilitärpersonen durch den vorliegenden Ressortentwurf weiter von den vergleichbaren Bestimmungen des BDG 1979 entfernen und daher durch Gleichmacherei neue Ungleichheit erzeugen. Dieser Tendenz tritt die Bundessektion Landesverteidigung mit aller Entschiedenheit entgegen.
- 2.4 Nachdem der Verfassungsgerichtshof den Rechtsanwalt als Verteidiger im Kommandantenverfahren als zulässig erkannt hat, soll der Rechtsanwalt mit vorliegendem Ressortentwurf durch den verschwommenen so- wie unscharfen Begriff der einsatzähnlichen Übungen wieder vom Kommandantenverfahren ausgeschlossen werden. Das Fehlen einer Legaldefinition sowie Bekanntmachungspflicht beseitigt die Rechtssicherheit und verstärkt den Eindruck, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes unterlaufen werden soll. Die Bundessektion Landesverteidigung stimmt einem neuerlichen Ausschluß des Rechtsanwaltes als Verteidiger im Kommandantenverfahren nur im Falle des Einsatzes gemäß § 2-2, § des Militärstrafgesetzes, BGBl. Nr. 344/1970, zu.
- 2.5 Die Bundessektion Landesverteidigung argwöhnt, daß die neue Norm des § 56 eine Delegation der Strafbefugnis des Disziplinarvorgesetzten an den Einheitskommandanten ermöglichen soll; zutreffendenfalls spricht sich die Bundessektion Landesverteidigung aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen aus.

Zusammenfassend hebt die Bundessektion Landesverteidigung nochmals hervor, daß die Eliminierung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft aus dem HDG sowohl eine rechtspolitische als auch ein gewerkschaftliche Forderung ist.  
 Die Neueinführung der Disziplinarhaft für rund 160.000 Personen kann

dem Milizgedanken schweren Schaden zufügen und gleichzeitig die Berufsmilitärpersonen zu einer unverhältnismäßig stark benachteiligten Kaste innerhalb der österreichischen Beamenschaft deklassieren.

Schließlich befürchtet die Bundessektion Landesverteidigung, nachdem - durch wen auch immer - eine ihr schriftlich am 11. Februar 1988 gegebenen Zusage gebrochen worden ist, im Initiativantrag im wahrsten Sinne des Wortes überfahren zu werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Landesverteidigung  
1010 Wien, Franz Josef-Kai 7-9

Der Vorsitzende:

(Rudolf SCHLEIFER, Brigadier)

Nachrichtlich:

AbzNR Prof. Dr. Felix ERMACORA  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

übernehmen am

64.11.88 1255

für den 12.11.88